

# Klausur - Schummeln nachweisen

**Beitrag von „k\_19“ vom 31. Mai 2025 09:44**

Hier findet sich eine gute Erklärung:

<https://www.frag-einen-anwalt.de/Taeuschungsver...r-f380836.html>

## Zitat

Die Beweislage verschiebt sich also nur dann zu Gunsten der Prüfungsbehörde, wenn einzelne Tatsachen bei verständiger Würdigung den Anschein erwecken, dass der Prüfling getäuscht hat (vgl. hierzu Niehues/Fischer/Jeremias, a.a.O., Rn. 237). Hierfür müssen nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. nur BVerwG, Beschl. v. 23.01.2018 – 6 B 67/17) **zwei Voraussetzungen** erfüllt sein: Zum einen muss die nachzuweisende Tatsache auf einen typischen Sachverhalt gestützt werden können, der **aufgrund allgemeinen Erfahrungswissens zu dem Schluss berechtigt, dass die Tatsache vorliegt**. Zum anderen dürfen keine tatsächlichen Umstände gegeben sein, die **ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen**.